

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt von Bad Berka

- Werbesatzung -

Präambel

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 § 19 beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Berka folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift gemäß § 83 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Bauordnung vom 03.06.1994.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift der Stadt Bad Berka über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Außenwerbeanlagen gilt innerhalb der Grenzen, die in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen sind. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Begriffe

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

- (2) Die Satzung gilt nicht für:

1. Plaketten oder kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Häusern, Bänken, Brunnen und dergleichen,
2. Hinweisschilder unter 0,20 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen oder Hauswänden,
3. Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Planung Beteiligte sowie für Betriebsverlagerungen und Neueröffnungen.

- (3) Als sonst genehmigungsfreie (ThürBO § 63 (1) Ziffer 9 a bis d), im Geltungsbereich dieser Satzung jedoch ebenfalls genehmigungsbedürftige Werbeanlagen gelten:

1. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von 0,2 bis 0,5 m²,
2. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,
3. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Ansichtsfläche bis zu 5 m².

4. Warenautomaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und der Anbringungsort oder Aufstellungsort innerhalb der Grundrißfläche des Gebäudes liegt,
- (4) Ausleger sind auskragende Werbeanlagen, deren Ansichtsfläche rechtwinklig zu der Gebäudefront steht.

§ 3

Genehmigungspflichten

- (1) Die Errichtung, Aufstellung, Anordnung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung nach § 13 ThürBO in Verbindung mit § 62 ThürBO.
- (2) Gemäß § 83 Abs. 2 Ziffer 1 ThürBO wird im Geltungsbereich dieser Satzung die Genehmigungspflicht für sonst genehmigungsfreie Anlagen, die im § 2 Abs. 3 bezeichnet sind, eingeführt.

§ 4

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind nicht zulässig
1. an Gebäuden und Bauteilen von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder historischer Bedeutung,
 2. bei Störung von Blickbeziehungen auf im Straßen- und Platzraum dominierende Gebäude sowie zum Landschaftsraum,
 3. wenn sie Giebelflächen, Bau- und Architekturgliederung überdecken oder überschneiden.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Firmenwerbung ist nur zugelassen, wenn sie sich der Hinweisfunktion (Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes) unterordnet und keine Werbung für bestimmte Waren oder Gegenstände enthält.
- (3) Auf Flächen und an Einrichtungen des Gemeinbedarfs vorwiegend für Kinder, Kurpatienten und Erholungssuchende sind nur Werbeanlagen für Informationszwecke möglich (Verbot von Zigaretten- und Alkoholwerbung).

Das betrifft folgende Bereich:

1. Schulen, Vorschuleinrichtungen,
 2. Kuranlagen,
 3. Medizinische Einrichtungen.
- (4) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Für jede in einem Gebäude ansässige Einrichtung ist höchstens eine Werbeanlage zulässig. Befinden sich mehr als zwei Betriebe in einem Gebäude, sind die Werbeanlagen zu höchstens zwei gemeinsamen Werbeanlagen zusammenzufassen. Eine aus mehreren Teilen bestehende Werbeanlage muß einheitlich gestaltet sein.

- (5) Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoßbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Ein Abstand von mindestens 10 cm zu horizontalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen und von mindestens 25 cm zu den Gebäudeaußenbauten ist einzuhalten.
- (6) Der Erdgeschoß- und Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses sind im Zusammenhang mit der Anbringung der Werbeanlage nicht zu verändern, insbesondere nicht abweichend von der übrigen Gestaltung des Gebäudes zu streichen oder zu verkleiden.
- (7) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
1. in öffentlichen Parkanlagen und deren Umgebung,
 2. an Türen, Einfriedungen, Stützmauern, Brand- und Gebäudeabschlußwänden, Schornsteinen sowie auf Dächern,
 3. an Balkonen, Erkern, Brüstungen und Geländern,
 4. an Rolläden und Jalousien,
 5. in Vorgärten, an Böschungen, Bäumen und innerhalb von Baumgruppen, an Masten, Ruhebänken, Papierkörben und dergleichen.
- (8) Werbeanlagen und Warenautomaten an öffentlichen Gebäuden repräsentativen oder städtebaulich hervorragenden Charakters sind unzulässig. Ausgenommen sind Hinweise auf dort befindliche Dienststellen, Unternehmen oder Veranstaltungen.
- (9) Werbeanlagen sind nicht zulässig
- bei regelloser Anordnung,
 - bei vertikaler und schräger Anordnung,
 - bei überdimensionaler Darstellung in Schrift und Bild,
 - bei Verwendung greller Farben, insbesondere Signalfarben
 - mit Hinterlegung von Spiegelflächen,
 - mit Kaltlicht oder Buntlicht beleuchtet,
 - als Blinklicht, laufende Schriftbänder, gestuft geschaltete Werbung oder als sich bewegende Konstruktionen.
- (10) Schriftzüge sind nur waagrecht zulässig. Ihre Höhe (für Einzelbuchstaben, Schreibschriften und Zeichen) darf 35 cm nicht überschreiten.
- (11) Werbeanlagen - außer Auslegern - dürfen nicht mehr als 15 cm vor die Wandfläche vortreten, in der Höhe 45 cm nicht überschreiten und in geschlossener Ausführung bzw. in der Abwicklung maximal ein Drittel der Gebäudebreite einnehmen.
- (12) Ausleger sind möglich
- a) in individuell und filigran gefertigter künstlerischer Ausführung bis 1,2 m² seitliche Ansichtsfläche,
 - b) als Schild oder Kasten bis 0,5 m² seitliche Ansichtsfläche und mit einer Auskrägung von maximal 85 cm.

Ausleger müssen mit der Unterkante 2,3 m über Gehweg liegen. Ein seitlicher Abstand von mindestens 2,0 m zu den Nachbargrenzen ist einzuhalten, wobei mit Zustimmung des Nachbarn Ausnahmen zulässig sind. Je Gebäude ist nur ein Ausleger zulässig.

- 13) Die beabsichtigte farbliche Gestaltung der Gebäude darf nicht beeinträchtigt werden. Leuchtende Werbeanlagen dürfen nur mattweißes Licht (RAL - Nr. 1013, 1015, 9001, 9002 und 9018), hellgelbes Licht (RAL-Nr. 1016, 1018) oder hellblaues Licht (RAL-Nr. 5012, 5014) abstrahlen.
- (14) Selbstleuchtende Schriften sind nur zulässig, wenn das Licht nur nach vorn austreten kann. Leuchtkästen (Transparente) sind nur zulässig
- als Ausleger mit nichttransparenter Zarge (entsprechend 12 b),
 - als allseitig geschlossene, nichttransparente Werbeanlage, wenn das Licht nur als Einzelbuchstaben, Schriftzug oder Zeichen austreten kann (Scherenschnittprinzip), (entsprechend 10),
 - innerhalb von Schaufenstern bis maximal ein Zehntel der Schaufensterfläche.
- (15) An und in Schaufenstern sind Werbeanlagen zulässig, wenn ihre Gesamtfläche ein Fünftel der Schaufensterfläche nicht überschreitet.
- (16) Warenautomaten, Schaukästen sowie Vitrinen sind an den Außenwänden von Gebäuden nur zulässig in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle oder an Kiosken. Die Höhe darf 1,0 m, die Breite 0,6 m und die Tiefe (vor der Fassade) 0,2 m nicht überschreiten.
- (17) Soweit die der Befestigung von Werbeanlagen und Warenautomaten dienenden Konstruktionsteile nicht verdeckt angebracht werden können, dürfen sie nicht störend wirken. Elektrotechnische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 68 ThürBO im Einzelfall gewähren.

§ 6 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

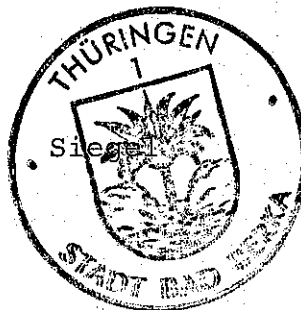
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM gemäß § 81 ThürBO belangt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Bad Berka
Bad Berka, den 23.10.1996

Lutterberg
Bürgermeister



STADT BAD BERKA

GELTUNGSBEREICH DER WERBESATZUNG

M 1 : 4 000



Stadtverwaltung Bad Berka
Bad Berka, den 23.10.1996

Lutterberg/Bürgermeister